

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BMT-G §§ 32, 58; ATG § 12; TO.B § 6; Tarifvertrag
über das Kindergeld (Kinderzuschlag) vom 6. August
1953; TVG § 4 Abs. 4

Leitsätze:

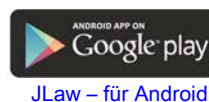
1. Der Tarifvertrag betr. das Kindergeld vom 6. August
1953 geht dem § 32 BMT-G als Sonderregelung vor.
2. Auf Ansprüche aus dem Kindergeldtarifvertrag vom
6. August 1953 ist § 58 BMT-G (Ausschlußfrist)
nicht anzuwenden.

Aktenzeichen: 4 AZR 50/56
Urteil des BAG vom 4. März 1959

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 4. März 1959

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 30. November 1955 - 3 Sa 151/55 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Arbeitsgerichts Lübeck vom 25. Juli 1955 - 4 Ca 23/55 - und des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 30. November 1955 - 3 Sa 151/55 - insoweit aufgehoben, als die Klage abgewiesen worden ist. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den zuerkannten Betrag von 330,- DM hinaus weitere 300,- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Straßenbahnschaffner bei den Stadtwerken der Beklagten. Er hat neben zwei anderen Kindern ein Stiefkind, für das er bis zum 1. Juli 1949 Kindergeldzuschlag erhielt. Als für das Stiefkind dann eine Waisenrente gezahlt wurde, stellte die Beklagte die Zahlung des Kindergeldzuschlags ein.

Es besteht unter den Parteien kein Streit, daß dem Kläger für dieses Stiefkind seit dem 1. Januar 1953 trotz der den Betrag von 40,- DM nicht erreichenden Waisenrente wieder Kindergeldzuschlag auf Grund des Tarifvertrages über das Kindergeld vom 6. August 1953, abgeschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft ÖTV andererseits und in seinen wesentlichen Teilen rückwirkend am 1. Januar 1953 in Kraft getreten, zustand. Der Kläger hatte die Zahlung dieses Kindergeldzuschlages erstmals mit Schreiben vom 27. Januar 1955 bei der Beklagten beantragt, und zwar auch für die zurückliegende Zeit ab 1. Januar 1953. Die Beklagte zahlte jedoch den Kindergeldzuschlag lediglich für die Zeit ab 1. Oktober 1954. Für die weiter zurückliegende Zeit verweigerte sie die Nachzahlung unter Berufung auf die Ausschlußklausel des § 58 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953.

Der Kläger ist der Ansicht, sein Anspruch auf Kindergeld für das Stiefkind unterliege nicht dieser Ausschlußklausel, weil der BMT-G auf seinen Anspruch überhaupt keine Anwendung finde. Er hat daher Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 30. September 1954 monatlich 30,- DM Kindergeldzuschlag, insgesamt 630,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie ist der Auffassung, die Ausschlußfrist des § 58 BMT-G ergreife den Klageanspruch für die gesamte Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. September 1954. Sämtliche Ansprüche des Klägers auf Nachzahlung von Kindergeldzuschlag bis zum 30. September 1954 seien verfallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte zur Zahlung von 330,-- DM für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. November 1953 verurteilt. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision hat das Berufungsgericht zugelassen.

Beide Parteien haben Revision gegen das Urteil eingelegt. Der Kläger bittet um Aufhebung des angefochtenen Urteils und um Verurteilung der Beklagten über den erkannten Betrag von 330,- DM hinaus zur Zahlung von weiteren 300,-- DM und um Zurückweisung der Revision der Beklagten. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision des Klägers sowie um Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit, als sie zur Zahlung von 330,-- DM an den Kläger verurteilt worden ist; sie beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck auch insofern zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Zu Recht hat das angefochtene Urteil ausgeführt, daß der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) vom 22. Mai 1953, in Kraft getreten erst am 1. Dezember 1953 (vgl. § 64, Satz 1 BMT-G in der Fassung des Zusatztarifvertrags zum BMT-G vom 29. September 1953), auf das Arbeitsverhältnis der Parteien für die Zeit vor dem 1. Dezember 1953 nicht anzuwenden ist. Vielmehr wurde das Arbeitsverhältnis der Parteien erst mit dem Wirksamkeitsbeginn, d.h. mit dem Inkrafttreten des BMT-G am 1. Dezember 1953, von diesem ergriffen. Der Anspruch des Klägers auf Kinder-

geld für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 30. November 1953 einschließlich unterliegt daher auf keinen Fall dem BMT-G. Infolgedessen kann schon aus diesem Grunde auf den Kindergeldanspruch für den genannten Zeitraum § 58 BMT-G (Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen) keine Anwendung finden. Der Kindergeldanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 30. November 1953 beruht vielmehr, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausgeführt hat, auf dem Kindergeldtarifvertrag vom 6. August 1953, rückwirkend in Kraft getreten in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1953, im übrigen schon am 1. August 1952 (vgl. § 5 Abs. 1), in Verbindung mit dem Kindergeldtarifvertrag vom 3. November 1952 (vgl. § 1 d; § 4).

Der Kindergeldanspruch ist auch nicht verwirkt. Gemäß § 4 Abs. 4 TVG ist die Verwirkung von tariflichen Rechten ausgeschlossen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung auch auf Tarifordnungen oder nur auf Tarifverträge anzuwenden ist; denn wenn auch die vorgenannten Kindergeldtarife an §§ 12 AT0, 6 TO.B anknüpfen und diese Bestimmungen nicht völlig beseitigen, so ist der Kindergeldanspruch des Klägers hier doch nach Grund und Höhe durch die Tarifverträge wesentlich gestaltet worden; letztere bilden in Wahrheit die maßgebende Anspruchsgrundlage für das Kindergeld, das der Kläger für sein Stiefkind zu erhalten hat. Eine Verwirkung dieser tarifvertraglichen Rechte ist ausgeschlossen. Ausschlußfristen für die Geltendmachung dieser tariflichen Rechte enthalten die genannten Kindergeldtarifverträge nicht.

Von einem Verhalten des Klägers, das mit Rücksicht auf sein früheres Verhalten schlechthin gegen Treu und Glauben verstoßen und damit den Einwand der sogenannten allgemeinen oder gegenwärtigen Arglist mit Bezug auf die Geltendmachung des Kindergeldanspruchs begründen würde, kann keine Rede sein. Es fehlt dafür an jeglichem Sachvortrag der Beklagten. Auf den Zeitablauf und auch auf die relativ späte Geltendmachung kommt es nicht an; für ein gröblich unanständiges Verhalten des Klägers ist aber



nichts ersichtlich (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey-Top-hoven, TVG, 3. Aufl., § 4, Anm. 63).

Mit Recht hat daher das angefochtene Urteil dem Kläger das Kindergeld für die elf ersten Monate des Jahres 1953 zugesprochen.

II. Hingegen ist die Revision des Klägers begründet.

Zu Unrecht nimmt nämlich das angefochtene Urteil an, der Kindergeldanspruch sei ab 1. Dezember 1953 nach den Vorschriften des an diesem Tag in Kraft getretenen und nunmehr auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden BMT-G zu beurteilen und unterliege daher auch der Ausschlußfrist des § 58 dortselbst. Zwar ist es richtig, daß der BMT-G seit dem 1. Dezember 1953 auch auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist; es ist auch richtig, daß § 58 BMT-G bestimmt, daß "Ansprüche aus diesem Tarifvertrag und den Sondervereinbarungen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden müssen". Der Kindergeldanspruch des Klägers beruht aber gar nicht auf dem BMT-G, sondern auch für die Zeit nach dem 1. Dezember 1953 bis zum 30. September 1954 weiterhin auf dem speziellen, vom BMT-G unberührt gelassenen Kindergeldtarifvertrag vom 6. August 1953. Ansprüche aus letzterem sind weder Ansprüche "aus diesem Tarifvertrag", nämlich dem BMT-G, noch aus "den Sondervereinbarungen", die abschließend in § 2 BMT-G aufgezählt sind und unter die der genannte Kindergeldtarif nicht fällt.

An dieser Rechtslage ändert nichts die Bestimmung des § 32 BMT-G, wonach neben dem Lohn Kindergeld unter sinngemäßer Anwendung der für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften gezahlt wird. Die Höhe des Kindergeldes wird hiernach im Bundeslohntarif geregelt. Im übrigen können bezirklich abweichende Regelungen für das Kindergeld vereinbart, bestehende Regelungen beibehalten werden. Der Kindergeldanspruch des Klägers richtet sich aber nicht nach § 32 BMT-G- etwaige Bezirksregelungen bestehen nicht -, obwohl auch § 32 BMT-G wie der gesamte

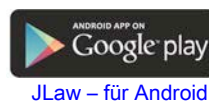
- 6 -

Tarif auf das Arbeitsverhältnis der Parteien seit dem 1. Dezember 1953 anzuwenden ist. Denn der Kindergeldtarifvertrag vom 6. August 1953 geht als die speziellere Regelung dem § 32 BMT-G vor. Letztere Vorschrift enthält zwar eine Grundsatzregelung des Kindergeldes für Arbeiter der Gemeinden. Gleichwohl haben die Tarifvertragspartner trotz Abschluß des BMT-G weiterhin die Kindergeldansprüche auch ihrer unter den BMT-G fallenden Arbeiter bis in das Jahr 1958 hinein in besonderen, sich an §§ 12 ATO, 6 TO.B anschließenden Tarifverträgen nach Grund und Höhe eingehend und jeweils abschließend geregelt. Diese Tarifverträge -vgl. Tarifvertrag vom 3. November 1952, vom 6. August 1953, vom 28. Dezember 1954 und vom 21. Dezember 1955 - wurden jeweils nicht nur zwischen den Tarifpartnern des BMT-G geschlossen, sondern auf Arbeitgeberseite waren weiter die Bundesrepublik und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder beteiligt. Dieses Tarifwerk hatte den Zweck, die Materie des Kindergeldes für Arbeiter des Bundes, der Länder und der Gemeinden einheitlich zu regeln. Die Kindergeldansprüche auch der unter den BMT-G fallenden Arbeiter sind für die Dauer der Geltung der genannten Tarife ausschließlich nach diesen und nicht nach § 32 BMT-G zu beurteilen, was z.B. in den Kindergeldtarifen vom 28. Dezember 1954 (vgl. § 3) und vom 21. Dezember 1955 (vgl. § 5) ausdrücklich hervorgehoben wird. So haben denn die Tarifpartner des BMT-G trotz § 63 dortselbst für das Kindergeld zunächst noch an ATO bzw. TO.B festgehalten und angeknüpft, weil es den Beteiligten offensichtlich zunächst noch darauf ankam, weiterhin die besondere Materie des Kindergeldes für sämtliche Arbeiter des öffentlichen Dienstes einheitlich zu regeln, wofür im übrigen auch das Fehlen einer Regelung der Höhe des Kindergeldes in einem Bundeslohntarif (vgl. § 32 Satz 2 BMT-G) spricht. Soweit ersichtlich, sind erstmals am 28. Juli 1958 die Tarifvertragsparteien des BMT-G dazu übergegangen, in einem besonderen Tarif das Kindergeld für die gemeindlichen, unter den BMT-G fallenden Arbeiter im Anschluß an § 32 BMT-G zu regeln.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E. Schäfer